

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 10 RV 351/70

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:

Verkündet am
30. Nov. 1971

g e g e n

Amtsinspektor
als Urkunds-
beamter der
Geschäftsstelle Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. November 1971 durch

Senatspräsident	S o n n e n b e r g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,
Bundesrichter	H e n n i g ,
Bundessozialrichter	Dr. M e y e r und
Bundessozialrichter	W e i s h ä u p l

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 5. Februar 1970
aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen das
Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 29. Mai 1969
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1915 geborene Klägerin begehrt von der Beklagten die Gewährung von Witwenschadensausgleich. Ihr 1910 geborener Ehemann hatte nach Besuch der Volksschule bei der Firma AG Norddeutsche Steingutfabrik in Bremen-Grohn das Elektrikerhandwerk erlernt und blieb dort bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht im Mai 1939 als Elektriker beschäftigt; zuletzt war er Vorarbeiter im Angestelltenverhältnis. Seit 1944 ist er vermißt.

Den Antrag der Klägerin vom 17. Dezember 1964 auf Gewährung des Witwenschadensausgleichs lehnte die Beklagte im Bescheid vom 24. November 1965 ab, weil sich der erforderliche Einkommensverlust von 50,- DM monatlich nicht errechnen lasse. Die Beklagte ging dabei von einem mutmaßlichen Einkommen des vermißten Ehemannes der Klägerin in Höhe des Durchschnittsverdienstes der technischen Angestellten in der feinkeramischen Industrie nach Leistungsgruppe IV aus. Der Widerspruch der Klägerin war ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 23. März 1967). Ihrer Klage hiergegen gab das Sozialgericht (SG) Bremen im Urteil vom 29. Mai 1969 insofern (teilweise) statt, als es unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide die Beklagte verurteilte, der Klägerin Schadensausgleich unter Zugrundelegung des Durchschnittseinkommen der technischen Angestellten der Leistungsgruppe III in der feinkeramischen Industrie zu gewähren. Soweit die Klägerin die Einstufung in die Leistungsgruppe II begehrt hatte, wies das SG ihre Klage ab. Nach Meinung des SG wäre der Ehemann der Klägerin im Erlebensfall wahrscheinlich Meister geworden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Auf die Berufung der Klägerin änderte das Landes-
sozialgericht (LSG) Bremen im Urteil vom 5. Fe-
bruar 1970 die Entscheidung des SG dahin ab, daß
die Beklagte der Klägerin Schadensausgleich ab
1. Januar 1964 unter Zugrundelegung der Leistungs-
gruppe II zu gewähren habe. Zwar könne es entgegen
dem Vorbringen der Klägerin nicht als wahrschein-
lich angesehen werden, daß ihr Ehemann im Erlebens-
fall Ingenieur geworden wäre. Eine solche Annahme
ergäbe sich jedenfalls weder aus seiner über dem
Durchschnitt liegenden Befähigung als Elektriker
noch aus seinem beruflichen Werdegang oder aus den
Zeugenaussagen in bezug auf seine Berufsziele. Mit
Rücksicht auf sein Alter und die Verpflichtungen
gegenüber einer Familie mit zwei Kindern sei es
auch nicht wahrscheinlich, daß der Ehemann der Klä-
gerin erst nach dem Kriege das Ingenieurstudium be-
gonnen und zu Ende geführt hätte.

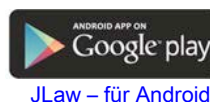
Schließlich folgte das LSG auch nicht der Auffassung
der Klägerin, daß ihr Ehemann wie sein ehemaliger
Arbeitskollege, der Zeuge M , jedenfalls Ober-
meister geworden wäre. Ein solcher Berufserfolg sei
zwar nicht ausgeschlossen, aber unwahrscheinlich,
weil der Ehemann der Klägerin eben nicht wie der
Zeuge N seinen Berufsweg unbeeinträchtigt vom
Wehrdienst habe fortsetzen und die Meisterprüfung
habe ablegen können.

Die Einstufung in die Leistungsgruppe II ist nach
Auffassung des LSG aber deswegen berechtigt, weil
der Ehemann der Klägerin im Erlebensfall am 1. Januar
1964 älter als 45 Jahre gewesen wäre. Er hätte ange-
sichts seiner nachgewiesenen Kenntnisse und Fähig-
keiten und des betätigten Arbeitswillens wahrschein-
lich die Berufsstellung eines Werkmeisters erreicht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Als solcher sei er zwar nicht ohne weiteres der Leistungsgruppe II zuzuordnen. Unter Hinweis auf das Bundessozialgericht -BSG- (BSG 27, 12) hält das LSG jedoch die Berücksichtigung einer vom Lebensalter abhängigen Berufserfahrung für erforderlich, mittels derer die wahrscheinlich erreichte berufliche Stellung zu ermitteln sei. Für ältere Angestellte, die zunächst in Leistungsgruppe III gewesen seien, könne die Leistungsgruppe II als Aufstiegsgruppe angesehen werden, "wenn sie die Altersstufe von 45 Jahren überstiegen haben". Da der Berufskatalog zu § 22 Fremdrentengesetz (FRG) dies berücksichtige, sei er auch für die Einstufung in die Leistungsgruppe II bei der Berechnung des Schadensausgleichs heranzuziehen.

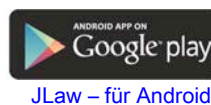
Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die vom LSG zugelassene Revision innerhalb der gesetzlichen Fristen eingelegt und begründet.

Die Auffassung des LSG, daß ein Werkmeister mit Erreichen der Altersstufe von 45 Jahren automatisch in die Leistungsgruppe II aufsteige, rechtfertigt sich nach Meinung der Beklagten weder aus der Rechtsprechung des BSG noch aus der Heranziehung des Berufskatalogs zu § 22 FRG. Für einen solchen Aufstieg könnten nur die Umstände in Betracht kommen, die für die Leistungsgruppe II nach ihrer Definition maßgeblich seien. Deren Vorhandensein habe das LSG aber selbst nicht angenommen. Die Leistungsgruppen für die Berechnung des Schadensausgleichs sähen jedenfalls eine starre altersmäßige Gliederung nicht vor. Der Berufskatalog zu § 22 FRG könne in dieser Hinsicht um so weniger Anwendung finden, als die Bundesregierung die dort enthaltene zusätzliche altersmäßige Gliederung trotz des langjährigen Bestehens dieses Katalogs nicht in die für den Berufsschadensausgleich geltenden Leistungsgruppen aufgenommen habe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Klägerin als unbegrün-
det zurückzuweisen,

hilfsweise, das angefochtene Urteil auf-
zuheben und den Rechtsstreit zur erneuten
Verhandlung an das LSG Bremen zurückzu-
verweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen und zu ent-
scheiden, daß außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten sind.

Sie beruft sich auf die Gründe des angefochtenen
Urteils.

II

Die durch Zulassung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 1 Sozial-
gerichtsgesetz (SGG) statthafte Revision ist form-
und fristgerecht eingelegt und begründet worden
(§§ 164, 166 SGG); sie ist daher zulässig. Die Revi-
sion ist auch begründet.

Der Anspruch der Klägerin bemißt sich nach § 40 a
Bundesversorgungsgesetz (BVG), und zwar für die Zeit
vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1966 idF des Zwei-
ten Neuordnungsgesetzes - 2. NOG - vom 21. Februar 1964
(BGBl I, 85) und ab 1. Januar 1967 idF des Dritten
Neuordnungsgesetzes - 3. NOG - vom 28. Dezember 1966
(BGBl I, 750). Hiernach kommt es neben anderen - hier
nicht streitigen - Voraussetzungen darauf an, daß

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

zwischen dem Einkommen der Klägerin und dem Einkommen, welches ihr Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, eine bestimmte Differenz besteht. Durch § 40 a Abs. 2 und 4 BVG ist klargestellt, daß für die insoweit nötige Einkommensberechnung die Regelungen des § 30 Abs. 3 und 4 BVG und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen (DVO) maßgebend sind, hier die DVO vom 30. Juli 1964 (BGBl I, 574 - DVO 1964 -) und vom 28. Februar 1968 (BGBl I, 194 - DVO 1968 -). Da der Ehemann der Klägerin ohne die Schädigung wahrscheinlich unselbständig in der privaten Wirtschaft tätig wäre, ist sein Durchschnittseinkommen nach § 3 DVO zu ermitteln (§ 2 Abs. 1 a DVO). Insoweit stimmen die DVO 1964 und die DVO 1968 ebenso überein wie darin, daß es auf den durchschnittlichen Monatsverdienst ankommt, der auf Grund des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (BGBl I, 429) vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet laufend ermittelt wird, und ferner, daß für Angestellte auf drei Zuordnungsmerkmale abgestellt ist, nämlich auf Wirtschaftsbereich (Wirtschaftsgruppe), Beschäftigungsart und Leistungsgruppe. Für die weiteren Ausführungen kann daher von einer Unterscheidung der einschlägigen Rechtsgrundlage nach zeitlichem Geltungsbereich abgesehen werden.

Die Beklagte wendet sich zu Recht gegen die Entscheidung des LSG, daß für die Berechnung des von der Klägerin erhobenen Anspruchs auf Schadensausgleich als Durchschnittseinkommen ihres vermißten Ehemannes die Leistungsgruppe II der technischen Angestellten zugrunde zu legen sei. Wie das LSG zutreffend erläutert hat, gehören in die Leistungsgruppe II Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter

- 7 -



- 7 -

Dispositionsbefugnis, die berechtigt sind, Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen. Neben Angestellten mit umfassenden kaufmännischen oder technischen Kenntnissen fallen in diese Gruppe ferner Angestellte, die als Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister mit hohem beruflichen Können und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen (vgl. BVB1 1960, 152). Nach den unangegriffenen und daher bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG hätte der Ehemann der Klägerin im Erlebensfall keine berufliche Stellung erreicht, die diesen Merkmalen entsprochen hätte. Er wäre nach diesen Feststellungen wahrscheinlich Werkmeister geworden. Als solcher erfüllte er auch unter Berücksichtigung seiner Vorbildung und seiner beruflichen Entwicklung – wie auch das LSG annimmt – lediglich die Merkmale der Leistungsgruppe III. Hierunter versteht man u.a. Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit, die die fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters oder Gießereimeisters aufweisen, bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen und Hilfsmeister unterstellt sind.

Allein durch den Umstand, daß der Ehemann der Klägerin am 1. Januar 1964 das 45. Lebensjahr überschritten gehabt hätte, ändert sich an dieser Zuordnung nichts. Zu Unrecht beruft sich das LSG insoweit auf die Rechtsprechung des BSG (aaO). Der Satz, daß für ältere Angestellte, die zunächst in der Leistungsgruppe III waren, die Leistungsgruppe II als Aufstiegsgruppe angesehen werden kann, wenn sie die Altersstufe von 45 Jahren überschritten haben, ist nur aus dem Zusammenhang zu verstehen. Aus dem Gesamtinhalt der genannten Entscheidung des BSG ergibt

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

sich nämlich, daß stets eine individuelle Prüfung der Besonderheiten des einzelnen Falles zu erfolgen hat und daß in diesem Rahmen auch die durch fortschreiten-des Alter gewonnene Berufserfahrung zu berücksichtigen ist. Entscheidend ist und bleibt jedoch die Ermittlung der wahrscheinlich erreichten Berufsstellung, die je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles allerdings bei zunehmendem Alter eine höherwertigere Einstufung rechtfertigen kann. Die Beklagte weist mit Recht darauf hin, daß dieser Gedankengang aber keineswegs der Einhaltung einer starren Aufstiegsautomation nach Maßgabe bestimmter Altersgrenzen das Wort redet. Eine solche Folgerung ergibt sich auch nicht aus einer etwa notwendigen Anwendung des Berufskatalogs zu § 22 FRG. Wie das BSG im Urteil vom 30. September 1970 (SozR Nr. 6 zu § 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG) entschieden hat, haben auch die Begriffsinhalte des Berufskatalogs zu § 22 FRG als "verfeinerte" Regelung durchaus Bedeutung auch für die Eingruppierung bei der Berechnung des Schadensausgleichs nach dem BVG. Keineswegs aber hat der Berufskatalog rechtsbegründenden Charakter in der Weise, daß jeder, der eine Beschäftigung als Werkmeister ausgeübt hat, für die Zeit dieser Beschäftigung nach seinem 45. Lebensjahr in die Leistungsgruppe II einzustufen ist, weil in dem Berufskatalog für die Leistungsgruppe II auch "Werkmeister über 45 Jahre" aufgezählt sind (BSG aaO). Der Berufskatalog zu § 22 FRG hat also nur eine nachgeordnete Bedeutung. Dies gilt bereits für seine Anwendung im Rentenrecht selbst. Grundsätzlich sind auch hier nämlich in erster Linie die den Berufskatalogen vorangestellten allgemeinen Leistungsgruppendefinitionen maßgeblich. Auch die in den Katalogen ausdrücklich genannten Berufe müssen zu der allgemeinen Definition in Beziehung gesetzt werden; sie enthalten gegebenenfalls Anhaltspunkte für die Auslegung der allgemeinen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

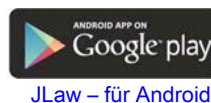
- 9 -

Definitionen (vgl. BSG in SozR Nr. 8 zu § 22 FRG mit weiteren Nachweisen). Entscheidend bleibt also für die Einordnung in eine bestimmte Leistungsgruppe der konkrete Inhalt der im einzelnen Fall festgestellten beruflichen Betätigung. Die beispielhaften Anführungen in den Berufskatalogen berechtigen jedenfalls ohne eine auf den Einzelfall abgestellte Prüfung oder gar entgegen dem Ergebnis einer solchen Prüfung nicht, die Wahrscheinlichkeit eines beruflichen Aufstiegs allein wegen des erreichten Alters zu unterstellen. Auch nach Überschreiten einer Altersstufe, etwa auch der des 45. Lebensjahres, ist eine Einstufung in die Leistungsgruppe II nur möglich, wenn davon ausgegangen werden darf, daß der Beschädigte zu diesem Zeitpunkt eine Tätigkeit ausgeübt hat oder ausgeübt haben würde, die den Beschäftigungsmerkmalen der allgemeinen Leistungsgruppendifinition dieser Leistungsgruppe entspricht. Der Senat hat sich bereits im Urteil vom 20. November 1970 - 10 RV 795/68 - den Grundsätzen des o.a. Urteils vom 30. September 1970 angeschlossen (vgl. ferner Urteil vom 6. Juli 1971 - 9 RV 322/68 -). Es besteht kein Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen. Kommt es sonach für die Frage der Einstufung des Ehemannes der Klägerin auch unter Berücksichtigung seines Lebensalters darauf an, welche Beschäftigung er im Erlebensfall seit dem 1. Januar 1964 nach seiner Vorbildung, seinen Lebensverhältnissen, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten ausüben würde, dann ergibt die Beurteilung dieses vermutlichen individuellen Geschehensablaufs auf der Basis der vom LSG festgestellten konkreten Gegebenheiten, daß die Einstufung in die Leistungsgruppe II nicht in Betracht kommen kann.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach dem Gesamtinhalt der angefochtenen Entscheidung ist vielmehr davon auszugehen, daß das LSG o h n e Heranziehung der Altersgrenze aus dem Berufskatalog zu § 22 FRG den individuellen Geschehensablauf im Rahmen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung (vgl. BSG in BVBl 1969, 35) dahin beurteilt hat, daß der Ehemann der Klägerin in die Leistungsgruppe III einzuordnen ist. Es hätte daher dem Begehren der Klägerin auf Einstufung in die Leistungsgruppe II allein wegen der Altersgrenze von 45 Jahren nicht stattgeben dürfen. Auf die Revision der Beklagten war das Urteil des LSG demzufolge aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das der Rechtslage entsprechende Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)